

BGer 5D_118/2020 vom 17. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_118_2020

FR: TF 5D_118/2020 du 17 juin 2020

IT: TF 5D_118/2020 del 17 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Der kantonal letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid kann beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG). Indes ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Mithin steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Es werden nicht ansatzweise Verfassungsprüfungen substantiiert. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf die Aussage, die Gegenparteien hätten rechtmässigbräuchlich die Rechtsöffnung verlangt und sie habe vor dem Bezirksgericht kein rechtliches Gehör erhalten, obwohl ihre Stellungnahmen rechtzeitig gewesen seien. Anfechtungsobjekt kann indes nur der Entscheid der letzten kantonalen Instanz sein (Art. 75 Abs. 1 BGG); diesbezüglich wären Verfassungsverletzungen aufzuzeigen, wobei sie sich im Übrigen auf die Nichteintretenserwägungen beziehen müssten (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41)

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass sich das Bezirksgericht in einer Alternativbegründung mit den Stellungnahmen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und erwogen hat, dass keinerlei Nichtigkeitsgründe vorgebracht würden und die rechtskräftige Steuerveranlagung im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung nicht mehr auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden könne.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.